

**Richtlinie
zur Förderung von Ferienfreizeiten
(LJP- 3)**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 SGB VIII sowie nach § 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für landesweite Ferienfreizeiten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert überregionale Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wenn diese den kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Dabei sollen insbesondere sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Träger gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Maßnahmen sollen in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

4.2 Die Maßnahmen dürfen nicht weniger als fünf Tage und nicht länger als 21 Tage dauern.

4.3 Die Teilnehmer sollen in der Regel nicht jünger als sieben Jahre und nicht älter als 18 Jahre sein.

4.4 Die Maßnahmeträger müssen sich angemessen mit Eigenmitteln an den Maßnahmen beteiligen.

4.5 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4.6 Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes an die Maßnahmeträger erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

1. Die Höhe der Zuwendung setzt sich unter Berücksichtigung der Nr. 4 wie folgt zusammen:

- pro Tag und Teilnehmer bis zu 2,50 Euro; dabei werden der An- und Abreisetag zusammen wie ein Tag gerechnet,
- pro Tag und Teilnehmer für Leiter und Betreuer von bis zu 5,00 Euro; das Verhältnis Leiter/Gruppe darf 1 : 10 nicht unterschreiten.

2. Bei erhöhtem Bedarf junger Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen im Sinne des § 13 SGB VIII, kann die Zuwendung zum Teilnehmerbeitrag im Einzelfall erhöht werden.

Der Träger der Maßnahme weist entweder durch eine entsprechende satzungsgemäße Praxis (Umsetzung entsprechender einschlägiger Satzungsziele) oder durch den Nachweis der entsprechenden Lebensbedingungen des Antragstellers im Sinne des Satz 1 eine Reduzierung der Teilnehmerbeiträge nach sozialen und individuellen Kriterien nach.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Maßnahmeträgers angerechnet werden.

6.2 Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht aus mehreren Programmen des Landesjugendplanes Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge (Anlage) auf Gewährung einer Zuwendung sind

- für die Winterferien bis 30.11. des Vorjahres,
- für die Sommerferien bis 31.03. und
- für die Herbstferien bis 31.08.

beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Freie Träger können ihre Einzelanträge unter Beifügung eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes der Einzelveranstaltungen zu einem Sammelantrag zusammenfassen und die Zuwendung unter Berücksichtigung der Antragsfristen nach Absatz 1 beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern beantragen.

Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung zu Qualitätsstandards zur Durchführung von Ferienfreizeiten (Anlage) beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen enthalten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen des Landes sind nicht eher anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind von den Maßnahmeträgern spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern gegenüber nachzuweisen.

Im Falle der Gewährung von Landesmitteln auf der Grundlage eines Sammelantrages nach Nr. 7.1 Abs. 2 sind die Gesamtausgaben der einzelnen Maßnahmeträger spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege gegenüber ihrem Landesjugendverband nachzuweisen.

Der Sammelantragsteller seinerseits hat spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit einer Liste der Einzelveranstaltungen, jeweils einen Sachbericht und eine Teilnehmerliste für jede Einzelmaßnahme dem Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des § 50 Sozialgesetzbuches - Verfahrensverfahren - (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schwerin, . März 2003

Die Sozialministerin

Dr. Marianne Linke